

Text

zum Bebauungsplan Nr. 186: Universitätsgelände Metternich (Änderung Nr. 1)

Die textlichen Festsetzungen werden bei

2. „Garagen und Stellplätzen“

bei 2.1 wie folgt ergänzt:

„Ausnahmsweise können Stellplätze in der sogenannten Vorgartenfläche zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass der dadurch verursachte Eingriff auf der rückwärtigen Gartenfläche ausgeglichen wird.“

Ausgefertigt:

Koblenz, 18.05.2000



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Ulrich Wernan

Oberbürgermeister